

ARBEITSSCHUTZ- FIBEL

Maßnahmen und Vorschriften für sicheres Arbeiten

für LEUBE und QUARZSANDE



L **LEUBE**
B A U S T O F F E


QUARZSANDE
Sand | Kies | Granit

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 1 Einleitung | 5 |
| 2 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen | 7 |
| 2.1 Richtlinien für den Umgang mit Alkohol | 8 |
| 3 Besondere Sicherheitsmaßnahmen | 9 |
| 3.1 Allgemeine Vorschriften | 9 |
| 3.2 Allgemeiner Betrieb | 10 |
| 3.2.1 Transporte | 10 |
| 3.2.2 Sicherheitsgürtel und -geschirre | 12 |
| 3.2.3 Gerüste | 12 |
| 3.2.4 Leitern | 12 |
| 3.2.5 Arbeiten in Silos | 13 |
| 3.2.6 Dacharbeiten / Arbeiten mit Absturzgefahr | 13 |
| 3.2.7 Elektrische Handgeräte | 13 |
| 3.2.8 Druckluftanlagen | 14 |
| 3.3 Brandschutz | 14 |
| 3.4 Elektrische Anlagen | 14 |
| 3.4.1 Elektrofilteranlagen | 15 |
| 3.5 Werkstättenbereich | 15 |
| 3.5.1 Schweißgeräte | 15 |
| 3.5.2 Autogene Schweiß- und Schneidegeräte | 16 |
| 3.5.3 Elektroschweißarbeiten | 17 |
| 3.5.4 Arbeiten in geschlossenen Maschinenanlagen | 17 |
| 3.6 Klinkerhalle | 18 |
| 3.7 Steinbruchbetrieb | 18 |
| 3.7.1 Allgemeines | 18 |
| 3.7.2 Sprengmittel und Sprengbetrieb | 19 |
| 3.7.3 Lade- und Transportarbeiten im Steinbruch | 19 |
| 3.7.4 Kraftfahrzeugverkehr im Tagbau | 19 |
| 3.7.5 Kontrollbefahrung der untertägigen Wasserwege | 20 |
| 3.7.6 Arbeiten im Bandstollen | 20 |
| 3.8 Arbeiten im Laboratorium | 21 |
| 3.8.1 Allgemeines | 21 |
| 3.8.2 Umgang mit Materialien | 21 |
| 3.8.3 Umgang mit Geräten und Behältern | 21 |
| 3.8.4. Hinweis für den Arbeitsplatz | 22 |

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

1 Einleitung

Das ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl. 450/1994) verpflichtet in 132 Paragraphen den Arbeitgeber weitreichende Maßnahmen zu setzen, um die Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Eine kurze Zusammenfassung dieser Regelungen findet sich im ASchGesetz:

Pflichten der Arbeitgeber lt. § 3 Abs. 1 ASchG:

Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zu Schutze des Lebens der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

LEUBE und **QUARZSANDE** kommen diesen Verpflichtungen nach durch

- Auswahl von für die auszuführenden Tätigkeiten geeigneten Mitarbeitern
- praktische Einweisung in die Tätigkeiten
- Zurverfügungstellung geeigneter Schutzvorrichtungen und Schutzausrüstung
- Beschäftigung von Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsfachkräften
- Unterweisung der Arbeitnehmer.

Teil der **Unterweisung** ist die Ihnen hier vorliegende Arbeitsschutz-Fibel.

Im § 15 ASchG sind auch die **Pflichten der Arbeitnehmer** ausdrücklich festgelegt:

Abs. 1: Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

- Abs. 2: Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen.
- Abs. 3: Arbeitnehmer dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.
- Abs. 4: Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch **Alkohol, Arzneimittel** oder **Suchtgifte** in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.
- Abs. 5: Arbeitnehmer haben **jeden Arbeitsunfall**, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.
- Abs. 6: Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren **unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen**, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.
- Abs. 7: Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken,

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

dass die zum Schutz der Arbeitnehmer **vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden** und dass die Arbeitgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

LEUBE und QUARZSANDE stellen Ihnen diese Unterlage zur Verfügung, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich jederzeit richtig zu verhalten. Wir hoffen, dass Sie sich an der optimalen Gestaltung Ihres Arbeitsumfeldes aktiv beteiligen und wir in Ihnen eine(n) motivierte(n) Mitarbeiter(in) gewinnen.

Wir sind davon überzeugt, daß ein gemeinsames Bemühen um einen hohen sicherheitstechnischen Standard für alle Beteiligten von Vorteil ist. Die damit verbundenen Kosten betrachten wir als Investition in **unsere MitarbeiterInnen**.

Sollten Sie Hinweise zur Verbesserung dieser Fibel haben, bitten wir Sie, diese Ihrem Vorgesetzten, der Sicherheitsfachkraft oder dem Betriebsrat mitzuteilen, damit sie bei der nächsten Überarbeitung berücksichtigt werden können.

2 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Jeder Dienstnehmer wird im eigenen Interesse verpflichtet, die „Aushangpflichtigen Gesetze“ zur Kenntnis zu nehmen.

Diese liegen in jeder Abteilung, beim Betriebsrat sowie beim Sicherheitsbeauftragten auf.

Vor Antritt der Arbeit oder Zuteilung des Arbeitsplatzes wird der Dienstnehmer auf die speziellen Gefahrenstellen von seinem jeweiligen Vorgesetzten aufmerksam gemacht.

Es ist ein Gebot der Kameradschaft, auf Unfallgefahren aufmerksam zu machen bzw. jede Handlung zu unterlassen, durch die ein Unfall verursacht werden könnte.

Beobachtete **Unfallquellen** sind **unverzüglich** dem unmittelbaren **Vorgesetzten zu melden**. Auf deren Behebung ist zu drängen. Auch sind unaufgefordert alle in der unmittelbaren Nähe arbeitenden Gefolgschaftsmitglieder und auch Fremdarbeiter von der Gefahr zu informieren.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

Zur aktiven Mitarbeit gehört auch die **Sauberhaltung des Arbeitsplatzes**. Nicht nur die Maschinenanlagen, sondern auch die hierzu gehörende Umgebung ist stets reinzuhalten. Außerdem werden Vorschläge und Hinweise zur Abschaffung unfallschutztechnischer Mängel jederzeit bereitwillig entgegengenommen.

Sämtliche Unfälle, bei welchen Körper- und Sachschäden entstanden sind, **müssen unverzüglich** dem nächsten Vorgesetzten **gemeldet werden**.

Durch Unfälle aufgetretene leichte Verletzungen sind durch Erste-Hilfe-Leistungen in den Leitständen oder beim Meister/Schichtmeister behandeln zu lassen. Bei schweren Verletzungen muss sofort die Rettung verständigt werden, um eine bestmögliche medizinische Versorgung und einen entsprechenden Transport ins Krankenhaus zu gewährleisten.

Die vorgeschriebene Erhebung des Unfalls und die Meldung an die Behörden wird durch den unmittelbaren Vorgesetzten veranlasst bzw. durchgeführt.

Bei fahrlässiger Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen oder bei Übertretung der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften werden entsprechende Disziplinarmaßnahmen der Arbeitsordnung angewendet.

2.1 Richtlinien für den Umgang mit Alkohol

ALKOHOLVERBOT im gesamten UNTERNEHMEN !

- a) **Es ist allen Arbeitnehmern** (auch Arbeitnehmern von Fremdfirmen) **untersagt, während der Arbeitszeit und in Pausen alkoholische Getränke zu konsumieren – striktes Alkoholverbot**. Deshalb ist auch das Mitbringen von alkoholischen Getränken in das Unternehmen nicht gestattet und wird von den Aufsichtspersonen kontrolliert.
- b) Erkennbar **alkoholisierte Arbeitnehmer** dürfen das Betriebsgelände nicht betreten und dürfen zu ihrer eigenen Sicherheit nicht beschäftigt werden. Sie haben, sofern sie alkoholisiert in den Betrieb kommen oder sich im Betrieb in einen derartigen Zustand versetzt haben, das Werk wieder zu verlassen.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

- c) Bei Durchführung bergmännischer Tätigkeiten, wie Vermessen, Bohren, Sprengen, Probenahme, Fördern mit Radlader oder SKW ist der Konsum von alkoholischen Getränken laut Bergpolizeiverordnung generell untersagt.

➤ **Der unmittelbare Vorgesetzte ist für die Einhaltung dieser Richtlinien mitverantwortlich. Als Grundlage dieser Vorgaben dient § 15 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.**

3 Besondere Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Allgemeine Vorschriften

Die in den einzelnen Werksbereichen sichtbar **gemachten Unfallverhütungsvorschriften**, Bilder und Warnschilder sind zu beachten und Arbeiten sinngemäß danach auszuführen.

In den LEUBE-Werken besteht **Helmtragepflicht** in gekennzeichneten Bereichen.

Im Zementwerk im Bereich der Klinkerproduktion (WT-Türme, Drehrohr, Kühler sowie Klinkertransport), Zementproduktion (Mühlengebäude und Zementtransport zu den Silos), Zementverpackung (Rotopacker) und Loseverladung besteht **Tragepflicht für Schutzbrillen**.

Persönliche Schutzausrüstung wie Schutzhelm, Arbeitshandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz oder Staubmasken werden vom Betrieb beigestellt und sind unbedingt zu **verwenden**.

Alle mit der Wartung und Bedienung von Maschinen Beschäftigten müssen eng anliegende Arbeitskleidung tragen, die vom Betrieb beigestellt wird. Es müssen entsprechende Arbeitsschuhe (Sicherheitsschuhe) getragen werden, zerrissenes oder ungeeignetes Schuhwerk darf nicht getragen werden.

Sämtliche **Transportwege** und **Durchgänge** sind **freizuhalten** - immer und überall - das ist das elementare Gebot der Arbeitssicherheit.

Das Lagern von Gegenständen auf den Verkehrswegen ist untersagt.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

Das Liegenlassen von Abfällen wie Alteisen, Holzteile, leere Behälter ist verboten, etwa herumliegende Gegenstände solcher Art sind unaufgefordert zu entfernen.

Wird über Geh- und Transportwegen gearbeitet, so dass diese durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind, so sind die Gefahrenbereiche deutlich sichtbar zu kennzeichnen und Absperrungen zu errichten.

Schutzvorrichtungen, die anlässlich einer Reparatur oder Wartungsarbeiten von Maschinen entfernt werden, sind vor Inbetriebnahme der Maschinen wieder ordnungsgemäß anzubringen. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen ist zu melden.

Werksfremden Personen ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

Die im gesamten Werksbereich geltende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf keinesfalls überschritten werden.

Im Werksbereich angebrachte Verkehrszeichen sind unbedingt zu beachten.

Stapler im Bereich Packerei – Sackverladung haben gegenüber anderen Fahrzeugen **generell Vorrang**.

Der Bereich Klinkerhallendurchfahrt darf wegen Kranbetrieb bei rot leuchtendem Warnlicht weder befahren noch betreten werden.

3.2 Allgemeiner Betrieb

3.2.1 Transporte

Transporte sperriger oder schwerer Güter sind nur von einer hiezu beauftragten Person durchzuführen. Beigestellte Hilfskräfte sind von ihr zu belehren (unterweisen).

Transportmittel: Hierzu gehören Hebezeuge, Kräne, Aufzüge, Ketten und Seile sowie Förderbänder.

Transporte mittels Krafffahrzeugen sind grundsätzlich nur durch die vom Betrieb eingesetzten Lenker durchzuführen. Der Lenker hat sich vor Inbetriebnahme des

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

Fahrzeuges von dessen Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Meister zu melden. Transporte mittels Stapler erfordern eine eigene Fahrgenehmigung sowie die Ablegung einer speziellen Prüfung des Lenkers (Staplerschein).

Das Mitfahren von Personen auf Staplern ist verboten.

Die Inbetriebnahme werkseigener Fahrzeuge durch Mitarbeiter von Fremdfirmen ist nur mit Zustimmung des zuständigen Meisters oder Schichtmeisters gestattet. Die Fremdarbeiter müssen die entsprechende Berechtigung (KFZ-Führerschein, Staplerschein) und eine innerbetriebliche Fahrbewilligung besitzen und sich jederzeit ausweisen können. Der Entzug derartiger Berechtigungen ist durch die verantwortliche Person der Fremdfirma unverzüglich der Produktions- bzw. Instandhaltungsleitung und dem zuständigen Meister zu melden.

Transportable Hebezeuge, wie Flaschenzüge, Hubzüge, elektrisch betriebene Seilzüge und Winden, sind stets sachgemäß und sauber aufzubewahren. Vor Inbetriebnahme von Hebezeugen hat sich der Benützer von der Einsatzbereitschaft bzw. dem einwandfreien Zustand zu überzeugen. Beschädigte Hebezeuge dürfen nicht verwendet werden und sind unter Hinweis auf den Schaden bei der Werkzeugausgabestelle abzuliefern bzw. auszutauschen.

Hängenlassen einer Last auf Hebezeugen nach Arbeitsschluss ist ausnahmslos verboten. Bei handbetriebenen Seilwinden ist auch bei Schichtschluss jeweils die Kurbel zu entfernen, um unsachgemäße Manipulation zu vermeiden.

Ketten, Seile, Seilschlaufen etc. sind im Magazin aufzubewahren. Sie dürfen nur in einwandfreiem Zustand ausgegeben werden. Ketten, Seile und Seilschlaufen sind vor Benützung nochmals zu untersuchen.

Aufgespleißte Stahlseile dürfen nicht mehr verwendet werden. Ketten sind vor der Verwendung stets besonders genau zu untersuchen.

Hanf- sowie Kunststoffseile dürfen grundsätzlich nur als Binde-, Zug- und Sicherungsseile nach genauer Kontrolle verwendet werden.

Förderbänder sind gefährlich und dürfen **nur** in **abgestelltem Zustand** repariert und gereinigt werden.

Das Mitfahren auf Förderbändern sowie das Übersteigen derselben oder Durch-

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

schlüpfen unter diesen an nicht gesicherten Stellen ist strengstens verboten. Das Betreten von Förderbandabdeckungen ist verboten.

Bei Benützung von **Aufzügen** ist die Einhaltung der angeschlagenen Betriebsvorschriften zu beachten.

Fahrende Personen dürfen sich nicht mit dem Rücken an die offenen Fahrstuhlseiten lehnen, Transportgüter sind so zu verladen, dass sie mindestens 20 cm von der offenen Fahrstuhlseite entfernt sind und nicht gegen diese rutschen können.

Die zulässige Belastung darf keinesfalls überschritten werden.

Störungen an den Aufzügen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von befugtem Personal durchgeführt werden.

3.2.2 Sicherheitsgürtel und -geschirre

Bei **Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht**, müssen solche Sicherheitshilfsmittel verwendet werden.

Stets geprüfte Sicherheitsgürtel und -geschirre verwenden. **Sicherheitsgürtel** dürfen nur als Haltegurt oder als Sicherung gegen Abrutschen verwendet werden.

In allen anderen Fällen sind **Sicherheitsgeschirre (Sitzgurte)** zu verwenden! Jeder Benützer ist verpflichtet, den von ihm verwendeten Sicherheitsgürtel oder das Sicherheitsgeschirr vor Beginn der Arbeit genau zu kontrollieren.

3.2.3 Gerüste

Gerüste sind von geschultem Personal zu errichten und nach der Aufstellung auf ihre Zuverlässigkeit und Standsicherheit zu untersuchen, die verwendeten Laufbretter (keine Schaltafeln o.ä.) auf ihre Tragfähigkeit.

Der ordnungsgemäße Zustand ist durch den Fachmann (zuständiger Meister oder Baumeister) zu kontrollieren. Kontrollblätter sind zu führen.

3.2.4 Leitern

Nur geeignete und **einwandfreie Leitern** verwenden. Beschädigte Leitern

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

sofort dem Gebrauch entziehen. Leitern, die in Verkehrswege hineinragen, sind auffällig zu kennzeichnen und zu sichern. Anlegeleitern gegen Wegrutschen sichern. Anlegeleitern sind in einem Winkel von 68 bis 75 Grad aufzustellen. Holme nicht behelfsmäßig verlängern. Stehleitern nicht als Anlegeleitern verwenden. Oberste Stufe von Stehleitern nur besteigen, wenn sie dafür eingerichtet ist. Ersatz der Sprossen durch aufgenagelte Leisten oder Rundeisen ist verboten.

3.2.5 Arbeiten in Silos

Das Einsteigen in Silos ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Abteilungsmeisters oder Schichtmeisters (Freigabeschein) unter Beachtung folgender Sicherheitsmaßnahmen gestattet:

Es ist ein geprüftes Sicherheitsgeschirr mit einwandfreiem Sicherungsseil zu benutzen. Das Sicherungsseil ist außerhalb des Silos zu befestigen und von einer außerhalb des Silos befindlichen Aufsichtsperson zu sichern. Diese hat den Eingestiegenen ständig zu beobachten. Das Sicherungsseil ist stets straff zu halten. Der Eingestiegene darf sich im Silo nie vom Sicherungsseil lösen. Anstehendes oder anhaftendes Füllgut darf nur von oben beseitigt werden.

Vor dem Einstieg sind alle Einrichtungen zum Befüllen, Entleeren oder zur Auflockerung des Silos außer Betrieb zu setzen und gegen Einschalten zu sichern.

Bei Arbeiten in Rohmehl-, Zement- und Kalksilos sind stets passende Staubmasken und Schutzbrillen zu tragen.

Das Einsteigen in Kohlesilos darf nur unter Verwendung von Frischluft- und Sauerstoffgeräten erfolgen. **STAUBMASKEN ALLEIN GENÜGEN NICHT!**

3.2.6 Dacharbeiten / Arbeiten mit Absturzgefahr

Dacharbeiten und **Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht**, dürfen speziell nur im angeseilten Zustand durchgeführt werden.

Der unter der Arbeitsstelle befindliche Platz ist abzusperren.

Warntafeln („Vorsicht Dacharbeiten“) sind anzubringen.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

3.2.7 Elektrische Handgeräte

Elektrische Handgeräte (Bohrmaschinen, Winkelschleifer, Lampen, etc.) müssen vor jedem Gebrauch überprüft werden. Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese Geräte in der Werkzeugausgabe umzutauschen.

3.2.8 Druckluftanlagen

Alle Druckleitungen und Kessel dürfen nur im drucklosen Zustand repariert werden. Vor Inbetriebnahme ist es notwendig, sich vom Funktionieren der Sicherheitseinrichtungen der Absperr- und Rückschlagarmatur zu überzeugen.

3.3 Brandschutz

Besonders brand- und explosionsgefährdete Bereiche sind Gastanks und -leitungen, Kohlestaubsilos und Förderanlagen sowie Öltanks und -leitungen. In diesen Bereichen ist hantieren mit offenem Feuer strengstens verboten! Die Verbots- und Hinweisschilder sind besonders zu beachten.

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer oder Licht in diesen Bereichen muss ein Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten ausgestellt werden. Die darin angeführten Sicherheitsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

Ölverunreinigte Putzlappen dürfen nur in geschlossenen Metallbehältern aufbewahrt werden.

Jeder Brand, auch kleinere Brände, sind unverzüglich dem betroffenen Leitstand und dem Schichtmeister zu **melden**. Von dort aus erfolgt gegebenenfalls die Alarmierung der Feuerwehr.

Um eine Ausweitung zu verhindern, ist der Brand inzwischen sofort mit den im Betrieb befindlichen Klein-Löschgeräten zu bekämpfen. Benützte Feuerlöscher, auch wenn sie nicht ganz entleert sind, sind unter Angabe des Standortes dem Meister zu melden.

Trotz periodischer Überprüfung der Klein-Löschgeräte kann es möglich sein, dass eines schadhaft wird. Wird ein solches festgestellt, ist es die Pflicht eines

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

jeden, dies dem Meister zu melden.

Um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, welche in der Brandschutzverordnung („Verhalten im Brandfalle“) angeführt sind.

3.4 Elektrische Anlagen

Grundsätzlich dürfen nur die dazu bestimmten Fachkräfte elektrische Anlagen reparieren. Die einschlägigen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes sind unbedingt einzuhalten.

3.4.1 Elektrofilteranlagen

Da die Elektrofilter mit Hochspannungs-Gleichstrom betrieben werden, ist jede unbefugte Manipulation lebensgefährlich.

Alle Öffnungen und Türen der Elektrofilteranlage sind während des Betriebes verschlossen zu halten.

Vor Beginn von Reparaturarbeiten sind sämtliche elektrischen Aggregate gegen Einschalten zu sichern.

- Hauptschalter ausschalten und gegen Wiedereinschalten sichern
- Hauptsicherung herausnehmen
- Warnschilder anbringen
- Alle Zuleitungen sichtbar und einwandfrei erden
- Elektroden im Bereich der geöffneten Einstiegsluken erden
- Nach Beendigung der Arbeiten prüfen, ob Werkzeuge, Putzlappen oder sonstige Fremdkörper weggeräumt sind
- Sämtliche Zugänge und Bühnen sind von Hindernissen freizuhalten

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

3.5 Werkstättenbereich

Werkzeugmaschinen sind normalerweise mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen. Diese müssen, sollten sie aus irgendeinem Grund einmal abgenommen werden, vor Inbetriebnahme wieder sicher an der Maschine montiert werden. Arbeiten an Werkzeugmaschinen sind nur dem hierzu befugten Personen erlaubt.

Es ist stets darauf zu achten, dass die Arbeitsbluse und die Ärmel fest am Körper anliegen.

3.5.1 Schweißgeräte

Schweißgeräte dürfen nur vom Fachpersonal mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in einem metallverarbeitenden Beruf bedient werden. In extrem brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Kohlesilo) dürfen Schweißarbeiten nur nach Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden.

Mitarbeiter (Lehrlinge), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht schweißen!

3.5.2 Autogene Schweiß- und Schneidegeräte

sind besonders pfleglich zu behandeln.

Gasflaschen gegen Umfallen und stärkere Erwärmung schützen. Nicht zu knapp beim Arbeitsplatz aufstellen. In einem geschlossenen Arbeitsraum dürfen nicht mehr Flaschen aufgestellt sein, als benützt werden. Leere Flaschen sofort entfernen. Ventile schließen und Kappen aufschrauben. Die Ventile für Sauerstoff dürfen nicht aus Eisen sein, die Dichtungen müssen aus Vulkanfaser bestehen.

Sauerstoffarmaturen und Flaschen müssen stets frei von Fett, Öl und sonstigen brennbaren Flüssigkeiten sein.

Keine öligen Putzlappen verwenden, auch die Hände müssen fettfrei sein. Die Druckregler sind wiederholt zu kontrollieren.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

Schläuche nur mit Schlauchklemmen befestigen, Dichtheit öfter kontrollieren. Schläuche müssen mindestens 5 m lang sein. Neue Schläuche vor der Benützung durchblasen. Schläuche nie knicken.

Brenner, die angezündet sind, dürfen keinesfalls mit der Flamme gegen die Flasche abgelegt werden. Die dem Brenner zuzuführende Gasmenge darf während der Arbeit nur mit dem Brennerventil geregelt werden. Bei jedem Flammenrückschlag sind die Brennerventile zu schließen. Erhitzte Brenner im kalten Wasser kühlen, dabei Gasventil schließen. Sauerstoffventil offen lassen. Rückschlagsicherungen müssen stets verwendet werden und geprüft sein.

Schutzbrillen sind bei Schweißarbeiten ständig zu tragen, nach Möglichkeit auch schwer entflammbare Kleidung, letztere besonders beim Arbeiten in Behältern.

3.5.3 Elektroschweißarbeiten

dürfen nur unter Beachtung der erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen begonnen werden. Beim Anschluss der Maschine an die Steckvorrichtung muss der Schutzleiter im Anschlusskabel mitgeführt werden.

Es ist besonders darauf zu achten, dass das Minuspol-Kabel eine direkte gut leitende Verbindung mit dem Schweißgut erhält. Verbindungen über Konstruktionsteile etc. mit schlechten und verschmutzten Kontaktflächen sind grundsätzlich verboten.

Bei nicht kontaktfester Verbindung kommt es zur Nulleiterschweißung und damit zur Unterbrechung des Schutzleiters (Nulleiter).

Bei unterbrochenem Schutzleiter besteht akute Lebensgefahr im Bereich elektrischer Anlagenteile. Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Räumen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorgesetzten (Freigabeschein).

Schweiß- und Werkstückkabel vor dem Einschalten der Maschine anklemmen. Bei etwaigem Umpolen der Schweißkabel ist die Maschine abzustellen. Die Kabel müssen einwandfrei sein und vor Beschädigung, egal welcher Art, geschützt werden. Bewegliche Netzanschlusskabel sind nur unter Verwendung von

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

ordnungsgemäßen Kupplungen gestattet. Während des Schweißens ist stets auf geeignete Entlüftung im Arbeitsbereich zu achten.

Gegen Verblitzen durch die intensiven ultravioletten Strahlen sind Schutzschirme oder Schweißer-Schutz-Helme auch von den Helfern zu verwenden.

Bei stationären Anlagen ist die Umgebung durch dichte, dunkle, schwer brennbare Vorhänge zu schützen.

Bloße Hautstellen nicht der Bestrahlung aussetzen, unbedingt Handschuhe mit Stulpen verwenden!


Störungen an Maschinen, besonders elektrischer Art, sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

3.5.4 Arbeiten in geschlossenen Maschinenanlagen

Die Aufnahme von Arbeiten in **geschlossenen Anlagenteilen** ist dem zuständigen Abteilungsmeister und dem Schichtmeister zu **melden**.

Vor Arbeitsbeginn ist die Anlage gegen Inbetriebnahme abzusichern. Dabei ist der Vorortschalter auf Null zu stellen und abzusperren. Weiters ist der Leitstand zu informieren und eine entsprechende Warntafel im Leitstand anzubringen.

Bei luftbetriebenen Anlagen (Klappen, Schieber, usw.) ist zusätzlich die Steuerluft abzusperren und eventuell vorhandene Druckspeicher zu entleeren.

In geschlossenen Anlagenteilen dürfen nur Kleinspannungs- (max. 25 V, Kennzeichen ) oder Druckluftwerkzeuge verwendet werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Vorortschalter wieder aufzusperren, auf Automatik zu stellen und den Leitstand zu informieren (inkl. Entfernen der Warntafeln im Leitstand).

Weiters sind der zuständige Abteilungsmeister und der Schichtmeister von der Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.

3.6 Klinkerhalle

Beim Füllen, Anheben oder Verfahren des Klinkerkranes im Bereich der Klinkerhallen-Durchfahrt darf diese **weder betreten** noch mit KFZ **befahren** werden. Rotes Warnlicht auf beiden Seiten der Durchfahrt.

Während des Befüllens der Gruben (Bunker) mittels Radlader oder LKW ist das

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

Betreten der Durchfahrt verboten.

Aufgrund des eingeschränkten Blickwinkels des Laderfahrers müssen Fußgänger und Fahrzeuge einen Sicherheitsabstand von ca. 5 m zum Radlader einhalten. Andernfalls ist unbedingt anzuhalten.

Die Klinkerhallendurchfahrt darf entsprechend der Beschilderung nur auf der Bergseite begangen werden!

Das Betreten der Klinkerkranbahn in der Klinkerhalle ist nur nach Sichtkontakt mit dem Kranführer gestattet.

3.7 Steinbruchbetrieb

3.7.1 Allgemeines

Jeder Beschäftigte im Steinbruch hat auf sich selbst und seine Mitarbeiter achtzugeben, damit diese an Leben und Gesundheit nicht bedroht werden. Alle Dienstnehmer sind verpflichtet, die von der Firma beigestellten persönlichen Schutzausrüstungen (Sicherheitshelm, Sicherheitsschuhe), besonders im Bandstollen, im Brechergebäude und am Wandfuß zu tragen. Wenn Auffälligkeiten zu beobachten sind, durch die eine Gefährdung des Steinbruchpersonals hervorgerufen werden könnte, insbesondere Abrutschen oder Ausbrechen von Gestein aus Wänden, sind diese unverzüglich dem zuständigen Meister zu melden und die in unmittelbarer Nähe arbeitenden Kollegen zu warnen. Wenn Gefahr in Verzug ist, hat sich jeder den Anweisungen des Meisters zu fügen.

Erkennbar Alkoholisierten ist von vornherein das Betreten des Steinbruches und der angegliederten Werksanlagen verboten.

Weiters sind die Vorschriften der allgemeinen Bergpolizeiverordnung, des Mineralrohstoffgesetzes und der Tagbauarbeiten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.7.2 Sprengmittel und Sprengbetrieb

Sprengarbeiten sind entsprechend den geltenden Betriebsvorschriften durchzuführen.

3.7.3 Lade- und Transportarbeiten im Steinbruch

werden nur mit den dazu bestimmten Fahrzeugen und vom befugten Personal durchgeführt. Die Fahrzeuge sind vom Fahrer jeweils vor Arbeitsbeginn auf ihre Tauglichkeit zu kontrollieren (Bremsen, Bereifung, Licht und Signalanlage, etc.). Der Aufenthalt im Arbeitsbereich eines Schwerfahrzeuges (Radlager, Bagger, Mulde, etc.) ist untersagt. Die Inbetriebnahme der Schwerfahrzeuge ist nur dem jeweiligen Fahrer gestattet. Auftretende Mängel an Fahrzeugen sind unverzüglich dem/der Steinbruchmeister/in zu melden.

3.7.4 Kraftfahrzeugverkehr im Tagbau

- Schwerfahrzeuge (Radlader, Schwerlastkraftwagen) haben im gesamten Werksbereich Vorrang vor anderen Fahrzeugen
- Bei Annäherung an Schwerfahrzeuge ist mit dem Schwerfahrzeuglenker unbedingt Sichtkontakt aufzunehmen und gegebenenfalls anzuhalten
- Das Überholen von Schwerfahrzeugen ist verboten
- Bei Vorbeifahrt an stehenden Schwerfahrzeugen ist ein Seitenabstand von mindestens 6 m einzuhalten
- Beim Nachfahren hinter Schwerfahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten
- Bei rangierenden Schwerfahrzeugen im Bereich des Tagbaubrechers oder der Bruchwand ist unbedingt anzuhalten
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf im Bereich der Tagbauauffahrt und des Tagbaues nicht überschritten werden
- Im Tagbau aufgestellte Verkehrszeichen sind unbedingt zu beachten

3.7.5 Kontrollbefahrung der untertägigen Wasserwege

Kontrollbefahrungen der untertägigen Wasserwege sind entsprechend der Betriebsvorschrift durchzuführen.

3.7.6 Arbeiten im Bandstollen

Arbeiten im Bandstollen dürfen nur nach Anweisung des zuständigen Abteilungsmeisters erfolgen. Vor Aufnahme von Arbeiten während des Brecherbetriebes sind der/die Bergmeister/in und der Brecherwart zu verständigen. Für Arbeiten im Bandstollen sind mindestens zwei Personen einzuteilen. Ein-Personen-Belegungen sind außer bei Kontrollgängen grundsätzlich verboten.

Neben Sicherheitshelm und Arbeitshandschuhen muss jeder Arbeiter eine **elektrische Handlampe** mit sich führen.

Die Arbeiter haben die ihnen übergebenen elektrischen Lampen vor der Abfahrt auf ihre Unversehrtheit und Funktion zu überprüfen. Mangelhafte Lampen sind sofort zurückzugeben. Die elektrischen Handlampen sind als Reservelicht bei Ausfall der installierten elektrischen Beleuchtung zu verwenden. Das Begehen von außerhalb des Bandstollens gelegenen Grubenteilen ist verboten.

Bei Tätigkeiten in untertägigen Betriebsanlagen (Bandstollen, untertägige Wasserwege, etc.) ist von jedem Arbeitnehmer ein Sauerstoff-Selbstretter mitzuführen (MinroG § 187c). Dies gilt auch für Fremdarbeiter. Die Geräte sind möglichst am Mann zu führen bzw. dürfen nur in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz abgelegt werden. Der Sauerstoff-Selbstretter ist luftdicht verschlossen und darf nur im Ernstfall (z.B. Brand) geöffnet werden. Er stellt dann für mind. 30 min eine autonome Sauerstoffversorgung sicher. Eine Verwendung für Rettungseinsätze ist nicht zulässig. Untertägig beschäftigte Arbeitnehmer sind vor Arbeitsantritt bezüglich der Verwendung des Sauerstoff-Selbstretters zu schulen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die elektrische Beleuchtung auszuschalten und die Stollentüre zu schließen.

Die Beendigung der Arbeiten ist sofort dem zuständigen Abteilungsmeister und

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

dem Schichtmeister zu melden, bei Brecherbetrieb sind auch der/die Bergmeister/in oder Brecherwart zu verständigen.

3.8 Anschlussbahn

3.8.1 Verhalten im Bereich von Bahnanlagen:

Vor und während dem Überschreiten von Gleisanlagen ist von jeder Person die gebotene Vorsicht walten zu lassen. Das unnötige Verweilen in der Gleiszone ist untersagt.

3.8.2 Am Anschlussbahn-Bereich ist nicht erlaubt:

- kurz vor oder zwischen bewegten Zügen die Gleise zu überschreiten
- zwischen nahe aneinander stehenden und nicht gekuppelten Waggons durchzugehen (Mindestabstand eine Waggonlänge)
- über Puffer oder Zugsvorrichtungen zu klettern oder unter Waggons durchzukriechen.
- Gleise und deren nähere Umgebung (1 m) sind von losen Gegenständen wie Werkzeugen, Geräten oder Materialien frei zu halten
- Bei in Bewegung befindlichen Waggons ist besonders untersagt: das Auf- und Abspringen bei schnell rollenden Waggons, mitfahren, sitzen und stehen auf Plätzen, die dafür nicht vorgesehen sind (z.B. Puffer, Trittbretter für zwei Waggons)
- Während des Verschubbetriebes dürfen jene Stellen mit Lichtraumschränkung (weißes Feld mit roten Zick-Zack-Linien), z.B. bei Perlite-Entladung, Gl. 1 Hydrat-Halle, Bürogebäude westlich, nicht begangen werden. Die Verschieben haben Personen in diesen Bereichen zu warnen. Bei Gleisreparaturen müssen Gleissperrtafeln aufgestellt werden und dürfen erst nach Rücksprache mit den zuständigen Meistern vom Verschubpersonal entfernt werden.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

3.9 Arbeiten im Laboratorium

3.9.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Laboratoriumstätigkeit besteht Gefährdung besonderer Art. Es ist dies eine Gefährdung, die mit dem Umgang mit gesundheitsschädigenden, feuergefährlichen und explosiven Stoffen (gefährlichen Arbeitsstoffen) zusammenhängt.

Die Analysegeräte mit Strahlungsquellen sind als Vollschutzgeräte ausgelegt. Reparaturen unter Stilllegung des Sicherheitskreises sind nur vom Strahlenschutzbeauftragten gestattet. Unbefugte sind unverzüglich aus dem Labor zu verweisen.

3.9.2 Umgang mit Materialien

In einem chemischen Labor werden durchwegs Stoffe benötigt und daher auch in gewissen Mengen bevorratet, welche ausnahmslos für den menschlichen Genuss ungeeignet bzw. giftig sind.

Viele Substanzen bewirken leichte bis schwere Schädigung schon bei Kontakt mit der Körperoberfläche, insbesondere der Schleimhäute. Andere Substanzen sind feuergefährlich oder explosiv.

Der Umgang mit Chemikalien ist daher ausnahmslos nur entsprechend geschultem Personal gestattet. Weitergabe von giftigen oder explosiven Chemikalien an Unbefugte ist strengstens verboten.

3.9.3 Umgang mit Geräten und Behältern

Es kann beim Hantieren mit chemischen Apparaturen zu Unfällen kommen, die sich von einfachem Glasbruch bis zu verheerenden Explosion erstrecken können.

Dabei ist zu beachten, dass schon geringe Mengen eines explosiven Stoffes oder Stoffgemisches schwerste Schäden an Mensch und Material hervorrufen können. Die Wirkung von Bränden im Labor ist durch die meist damit verbundenen Explosionen und Entwicklung giftiger Dämpfe besonders nachhaltig.

ARBEITSSCHUTZ-FIBEL

3.9.4 Hinweise für den Arbeitsplatz

- Sorgfältiges Beschriften und Bezeichnen aller Chemikalien und Chemikalien enthaltener Gefäße
- Vorsicht beim Umfüllen. Ausgeflossene Flüssigkeiten bzw. Substanzen restlos beseitigen
- Bei jedem Hantieren mit ätzenden Substanzen unbedingt Schutzbrillen aufsetzen und Schutzhandschuhe tragen
- Beim Nachfüllen aus großen Behältern sind Gummihandschuhe und Gummischürzen zu verwenden.
- Arbeiten, bei denen sich Dämpfe entwickeln, sind ausnahmslos im Abzug durchzuführen
- Rauchen am Arbeitsplatz ist wegen der Gefahr einer Vergiftung und auch Feuer- und Explosionsgefahr verboten
- Für den Umgang mit Gasflaschen, Druckbehältern, Elektrogeräten gelten die einschlägigen Vorschriften.

Jeder im Labor Tätige wird vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren einer akuten Vergiftung sowie einer chronischen Vergiftung (z.B. Nitrose-Gase, Benzolderivate, Blei und Quecksilber, etc.) regelmäßig eingehend belehrt.

Stand April 2012

Impressum:

Zementwerk LEUBE GmbH
5083 St. Leonhard, Gartenauerplatz 9
Tel: 050 / 8108-0
Fax: 050 / 8108-219
E-Mail: office@leube.at

GW/KRAI/cg

L EUBE
B A U S T O F F E


QUARZSANDE
Sand | Kies | Granit